

Unverbindliche Musterbedingungen Gemeinden

20. Informationstagung der Fachkommission Haftpflicht, Victor Lopez, 12. Juni 2019
Arbeitsgruppe Musterbedingungen



Unverbindliche Musterbindungen: Gemeinden

Übersicht (I)



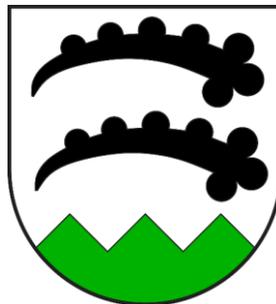
**Politische Gemeinden und
Einwohnergemeinden (Art. 40)**



**Religiöse Gemeinschaften
(Art. 60)**



**Schulen und ähnliche
Institutionen (Art. 65)**



**Bürgergemeinden, ähnliche
Körperschaften (Art. 70)**

Beweggründe für die Überarbeitung

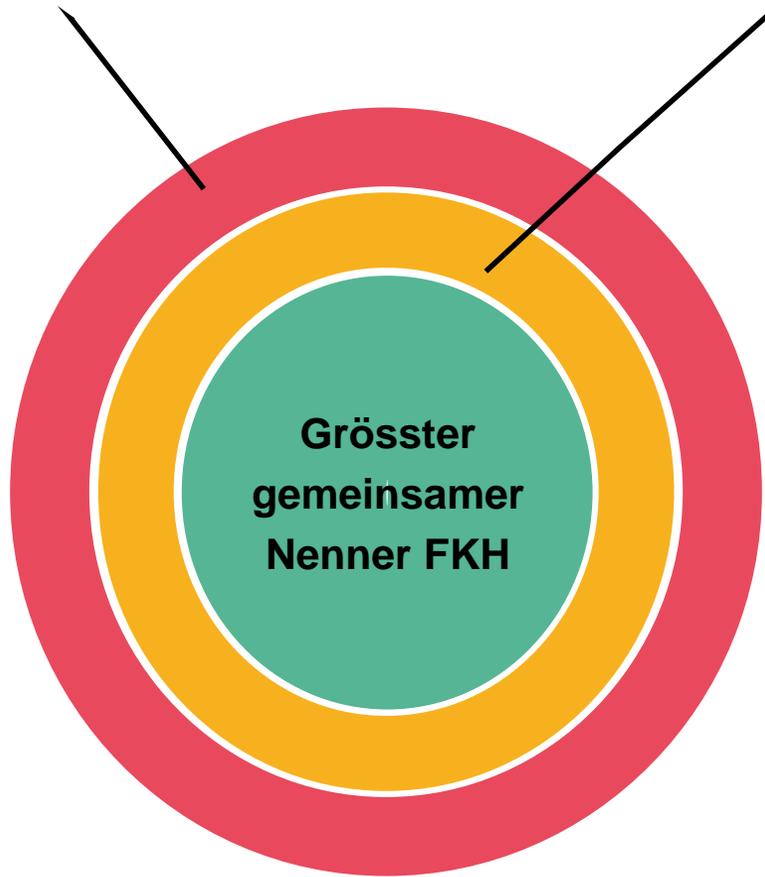
- Letzte Aktualisierung: 2006
- Starke Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei den öffentlichen Verwaltungen
- neue Risikoverhältnisse und Marktangebote

Unverbindliche Musterbindungen: Gemeinden

Übersicht (II)

Best local standard

Good local standard



Schwerpunkte

1. Aktualisierung an die heutigen Risikoverhältnisse (Update)
2. Reduktion der Komplexität (Vereinfachung)
3. Abgrenzungen optimieren und verbessern



Politische Gemeinden und Einwohnergemeinden

Versicherte Tätigkeiten Generalklausel für den Umfang der versicherten Tätigkeit:



- *Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Gemeinwesens sowie der versicherten Behörden, Ämter und Betriebe **im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Gemeinwesen übernommenen bzw. ihm obliegenden Aufgaben.***

Besonderheit



*Rechtswidriges Verhalten **ist als Ausschluss definiert** (mit Beispielen)*

- *Schäden, die nicht **auf rechtswidriges Verhalten eines Versicherten** zurückzuführen sind, wie **Ansprüche aufgrund des Opferhilfegesetzes, aus Billigkeit oder wegen materieller Enteignung.***

Politische Gemeinden und Einwohnergemeinden

Anlagerisiko



Verzicht auf die Differenzierung in Bezug auf den Verwendungszweck

- Die Versicherung umfasst die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf **Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen** (nicht jedoch aus Stockwerkeigentum) sowie aus **im Gemeindegebrauch stehenden Sachen**, wie Strassen, Plätze, öffentliche Anlagen, Einrichtungen, Parkplätze, Gewässer.

Besonderheit



- Gilt als Summendifferenzdeckung; auch für alle Sondergefahren.
- Keine Gültigkeit für nicht versicherte Risiken (gemäss Einschränkungen des Deckungsumfanges).

Umwelt- beeinträchtigungen



Öffentliche Anlagen und Einrichtungen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung gelten als mitversichert.

Politische Gemeinden und Einwohnergemeinden

Versicherte Personen



Mitversichert sind

- dem Gemeinwesen unterstellten **Beistände und Vormünder** (inkl. **Regressansprüche** des Kantons oder von anderen verantwortlichen Aufgabenträger **im Bereich KESB**)

Besonderheit



Heiminsassen nicht mehr erwähnt

- Heime gelten als Sondergefahr; separate unverbindliche ZAB (Art. 80) vorhanden

Politische Gemeinden und Einwohnergemeinden

Schäden aus der Requisition



Verwendung von requirierten Motor-/Wasserfahrzeugen

- Deckungserweiterung auf **Wasserfahrzeuge**
- Voraussetzung: in gesetzlich zulässiger Weise requiriert (ersetzt bisherige Feuerwehrbestimmung)

- Schäden durch requirierten Motor-/Wasserfahrzeugen
 - Summendifferenzdeckung, Bonusverlust/Selbstbehalt der MF-Haftpflicht

- Schäden an requirierten Motor-/Wasserfahrzeugen
 - Reparaturkosten oder Bonusverlust/Selbstbehalt der Kaskoversicherung

Besonderheit



Für Schäden an anderen Sachen (wie Maschinen, Werkzeuge) bestehen im Markt verschiedene Lösungen.

Politische Gemeinden und Einwohnergemeinden

Sondergefahren



Gesamtheitliche Überarbeitung – als Sondergefahren gelten

- Wasser-, Elektrizitäts-, Gas-, Fernheizwerken sowie Kehrlichtverbrennungs-, -verwertungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
- Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Lehrwerkstätten
- Alters-, Pflege- sowie übrige Heime

Besonderheit



Verzicht auf Differenzierung nach Einwohnerzahl (insbesondere bei Wasserversorgung).

Politische Gemeinden und Einwohnergemeinden

Einschränkungen des Deckungsumfanges



Gesamtheitliche Überarbeitung – nicht versichert sind

- **Verkehrsbetriebe** (wie Tram, Autobus, Trolleybus)
- **Spitäler, Heil- und Kuranstalten**
- **Flugplätze** (wie Flugfelder, Flughäfen, Heliports)
- Anlagen, die der **langfristigen Lagerung von Abfällen** dienen (Deponien)
- **Talsperren und Speicherseen zur Elektrizitätserzeugung**
- Veranstalter von Grossanlässen mit XX (Grössenordnung)

Besonderheit



Ausgeschlossen bleibt auch die Haftpflicht aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörenden Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko).

Politische Gemeinden und Einwohnergemeinden

Leistungsaufträge durch Dritte



Bleibt als Summendifferenzdeckung ausgestaltet

- Wegfall Obliegenheit "Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch beauftragten Dritten".
- Persönliche Haftpflicht des beauftragten Dritten bleibt ausgeschlossen.

Besonderheit



Keine Gültigkeit für nicht versicherte Risiken (gemäss Einschränkungen des Deckungsumfanges) sowohl für das Anlage- als auch für das Betriebsrisiko.

Religiöse Gemeinschaften

Versicherte Tätigkeiten Generalklausel für den Umfang der versicherten Tätigkeit:



- *Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten religiösen Gemeinschaft **im Zusammenhang mit der Erfüllung der von ihr übernommenen bzw. ihr obliegenden Aufgaben.***

Besonderheit



Verwendung des neutralen Begriffes "religiöse Gemeinschaften"

Religiöse Gemeinschaften

Anlagerisiko



Verzicht auf die Differenzierung in Bezug auf den Verwendungszweck

- Die Versicherung umfasst die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf **Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen** (nicht jedoch aus Stockwerkeigentum).

Besonderheit



- Gilt als Summendifferenzdeckung; auch für alle Sondergefahren.
- Keine Gültigkeit für nicht versicherte Risiken (gemäss Einschränkungen des Deckungsumfanges).

Religiöse Gemeinschaften

Versicherte Personen



Schüler und Teilnehmer an versicherten Veranstaltungen/Lagern

- Verzicht auf Ausschluss für gegenseitig zugeführte Personenschäden
- Als Summendifferenzdeckung ausgestaltet (zu einer allfälligen PH)

Besonderheit



Personengruppen mit Vereinsstatut sind eigenständige juristische Personen und sind separat zu versichern. Deshalb Verzicht auf Differenzierung von Personengruppen mit und ohne Vereinsstatut.

Schulen und ähnliche Institutionen

Versicherte Tätigkeiten Generalklausel für den Umfang der versicherten Tätigkeit:



- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und **Internaten im Zusammenhang mit der Erfüllung der von ihm übernommenen bzw. ihm obliegenden Aufgaben.**

Verwendung des neutralen Begriffes "Schulen und ähnliche Institutionen".

Besonderheit



Die Versicherung umfasst auch

....

Betreuungsangebote für Kinder und Schulen (wie Mittagstisch, nachschulische Betreuung, Laufbahnberatungen)

Schulen und ähnliche Institutionen

Anlagerisiko



Verzicht auf die Differenzierung in Bezug auf den Verwendungszweck

- Die Versicherung umfasst die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf **Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen** (nicht jedoch aus Stockwerkeigentum).

Besonderheit



- Gilt als Summendifferenzdeckung; auch für alle Sondergefahren.
- Keine Gültigkeit für nicht versicherte Risiken (gemäss Einschränkungen des Deckungsumfanges).

Schulen und ähnliche Institutionen

Versicherte Personen



Schüler und Kinder

- Verzicht auf Ausschluss für gegenseitig zugeführte Personenschäden
- Als Summendifferenzdeckung ausgestaltet (zu einer allfälligen PH)

Besonderheit

Auf die Erwähnung der Lehrkräfte wird verzichtet (bereits über Muster-AVB) versichert.

Bürgergemeinden, Korporationen, ähnliche Körperschaften

Versicherte Tätigkeiten Generalklausel für den Umfang der versicherten Tätigkeit:



- *Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Körperschaft **im Zusammenhang mit der Erfüllung der von ihr übernommenen bzw. ihr obliegenden Aufgaben.***

Bürgergemeinden, Korporationen, ähnliche Körperschaften

Anlagerisiko



Verzicht auf die Differenzierung in Bezug auf den Verwendungszweck

- Die Versicherung umfasst die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf **Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen** (nicht jedoch aus Stockwerkeigentum).

Besonderheit



- Gilt als Summendifferenzdeckung; auch für alle Sondergefahren.
- Keine Gültigkeit für nicht versicherte Risiken (gemäss Einschränkungen des Deckungsumfanges).

Bürgergemeinden, Korporationen, ähnliche Körperschaften

Versicherte Personen



Heiminsassen nicht mehr erwähnt

- Heime gelten als Sondergefahr; separate unverbindliche ZAB (Art. 80) vorhanden

Bürgergemeinden, Korporationen, ähnliche Körperschaften

Sondergefahren



Angleichung an Gemeinden/Einwohnergemeinden – als Sondergefahren gelten

- Wasser-, Elektrizitäts-, Gas-, Fernheizwerken sowie Kehrlichtverbrennungs-, -verwertungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
- Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Lehrwerkstätten
- Alters-, Pflege- sowie übrige Heime

Besonderheit



Verzicht auf Differenzierung nach Einwohnerzahl (insbesondere bei Wasserversorgung).

Bürgergemeinden, Korporationen, ähnliche Körperschaften

Einschränkungen des Deckungsumfanges



Angleichung an Gemeinden/Einwohnergemeinden – nicht versichert sind

- **Verkehrsbetriebe** (wie Tram, Autobus, Trolleybus)
- **Spitäler, Heil- und Kuranstalten**
- **Flugplätze** (wie Flugfelder, Flughäfen, Heliports)
- Anlagen, die der **langfristigen Lagerung von Abfällen** dienen (Deponien)
- **Talsperren und Speicherseen zur Elektrizitätserzeugung**
- Veranstalter von Grossanlässen mit XX (Grössenordnung)

Besonderheit



Ausgeschlossen bleibt auch die Haftpflicht aus dem Eigentum oder Besitz der dazugehörenden Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko).

Nächste Schritte

- Rundschreiben sowie 4 unverbindliche Musterbedingungen
- Publikationen auf Webseite SVV:
ab 17. Juni 2019
- französische Übersetzungen durch Vaudoise;
spätere Publikation vorgesehen



Musterbedingungen Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung ist zwar nicht obligatorisch, hat aber trotzdem eine grosse Bedeutung. Vor allem dann, wenn Dritten Schäden zugefügt werden.

KONTEXT

06.11.2017

Fragen?

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband – Association Suisse d'Assurances – Associazione Svizzera d'Assicurazioni – Swiss Insurance Association
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 – Postfach – CH-8022 Zürich – Tel.+41 44 208 28 28 – info@svv.ch – svv.ch

